

Benutzungsordnung
für Mehrzweckeinrichtungen
der Gemeinde HEIDENROD
vom 12.02.1991

in der Fassung der 11. Änderung vom 23.09.2011

§ 1
Geltungsbereich

Nachstehende Benutzungsordnung gilt für die in der Anlage I aufgeführten Mehrzweckeinrichtungen.

§ 2
Benutzerkreis

- (1) Die Gemeinde Heidenrod stellt die in der Anlage I näher bezeichneten, gemeindeeigenen Mehrzweckeinrichtungen den Bürgern, Vereinen, Vereinigungen und politischen Parteien unter Berücksichtigung der in § 3 getroffenen Regelungen zur Benutzung zur Verfügung.
- (2) Die gemeindeeigenen Mehrzweckeinrichtungen können auch zur gewerblichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Gemeinde erhebt Benutzungsgebühren im Falle der in § 7 näher bezeichneten Nutzung.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art der Nutzung und nach dem Nutzungswert und der Größe der Mehrzweckeinrichtungen.

§ 3
Antragsverfahren

- (1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis.
Auf Ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel vier bis sechs Wochen vor dem entsprechenden Termin in geeigneter Form beim Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod zu stellen. Ausnahmen von dem vorgenannten Zeitraum sind möglich. Zuteilung oder Ablehnung erfolgt durch schrift-

lichen Bescheid. Der Ortsvorsteher und der Hausmeister erhalten eine Kopie des Bescheides.

- (3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck, unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.
- (4) Ist die Nutzung der Räume, aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde geltend machen.

§ 4

Pflichten der Benutzer und Veranstalter

- (1) Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung.

Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis, sofern dieser schriftlich gestellt wird, anzugeben.

Im Übrigen übt der zuständige Ortsvorsteher (bei dessen Abwesenheit der Hausmeister) das Hausrecht für die Gemeinde aus.

- (2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

Nach Beendigung der Benutzung sind alle benutzten Räume vom Veranstalter nass aufzuwischen.

- (3) Die Benutzung der Mehrzweckeinrichtung ist zu unterlassen, wenn eine erhebliche Beschädigung der Einrichtung zu erwarten ist.
- (4) Die gewünschte Bestuhlung ist durch den Veranstalter in Verbindung mit dem Beauftragten der Gemeinde für die jeweilige Mehrzweckeinrichtung vorzunehmen.
- (5) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung (im Einvernehmen mit dem Hausmeister) davon zu überzeugen, dass
 - a) sich die Räume in gereinigtem Zustand befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind.
 - b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind,
 - c) die Heizungsanlage auf Nachtbetrieb eingestellt ist,

- d) andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur, wie für den Erhalt des Gebäudes und der Einrichtung erforderlich, betrieben werden.

Sollte eine Reinigung der Räumlichkeiten wegen Nichtbeachtung der unter a) bis d) aufgeführten Grundsätze zusätzlich notwendig werden, können die Kosten, die hierdurch entstehen, dem Benutzer in Rechnung gestellt werden.

- (6) Im übrigen wird mit Erteilung des Genehmigungsbescheides festgelegt, bei welchen Veranstaltungen und zu welchem Zeitpunkt sowohl vor der Veranstaltung, als auch nach der Veranstaltung eine Abnahme der Räumlichkeiten und des Inventars gemeinsam durch den Hausmeister der jeweiligen Mehrzweckeinrichtung und dem Veranstalter vorgenommen wird.

§ 5 Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung stehende rechtliche Erfordernisse bleiben durch die Benutzungsordnung unberührt.

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde Heidenrod oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtungen handelt.
- (2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die nach Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde Heidenrod (über den Hausmeister oder den Ortsvorsteher) sofort mitzuteilen.
- (4) Schäden an den benutzten Räumen, Gebäuden oder Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde Heidenrod (über den Hausmeister oder den Ortsvorsteher) umgehend anzuzeigen.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 7
Gebühren

(1) Für die Überlassung der Räume werden je Kalendertag (Vorbereitungen am Tag vor der Veranstaltung ab 18.00 Uhr, Veranstaltungstag und Aufräumarbeiten am Tag nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr gelten zusammen als ein Tag) nachfolgende Gebühren erhoben:

a) Veranstaltungen bei denen Eintritt erhoben wird oder Getränke oder Speisen verkauft werden nach **Anlage I, Spalte 2.**

Für Kindermaskenbälle und Kinderkappensitzungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird, ermäßigt sich die Gebühr auf 50 % des Betrages nach **Anlage I, Spalte 2.**

Für Basare (Kindersachen, Kleider, Fahrrad u.ä.) ermäßigt sich die Gebühr auf 50 % des Betrages nach **Anlage I, Spalte 2.**

b) Bei gewerblicher Nutzung nach **Anlage I, Spalte 3.**

c) Bei Familienfeiern oder Benutzung aus Anlass eines Trauerfalles nach **Anlage I, Spalte 4.**

d) Bei Vereins-, Gruppen- oder parteiinternen Feiern (auch Weihnachtsfeiern) nach **Anlage I, Spalte 4.**

e) Benutzer, die ihren Wohn- bzw. Vereinssitz nicht in Heidenrod haben, unabhängig von der Art der Veranstaltung nach **Anlage I, Spalte 3.**

f) Für die Durchführung von Kursen u.ä. von privaten oder gewerblichen Veranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

Gebühr nach Anlage I, Spalte 3 x angefangene Stunde :
8 (auf volle € gerundet) x Zahl der Kurstage

(2) Für die Überlassung von Einrichtungsgegenständen werden folgende Leihgebühren je Tag erhoben:

pro Tisch - 5,00 €
pro Stuhl - 1,00 €

Für Geschirrtelle (Gläser, Besteck, Teller, usw.) je Tag:

bis 100 Teile - 10,00 €
bis 250 Teile - 20,00 €
über 250 Teile - 25,00 €

- (3) Für die Bereitstellung der transportablen Bühne wird pro Element (2 m²) 2,00 € je Veranstaltungstag erhoben.
- (4) Für die Benutzung der Kühlräume in den Dorfgemeinschaftshäusern Mappershain und Niedermeilingen werden 10,00 € pro angefangenem Tag erhoben.
- (5) Für die Benutzung des Schlachtraumes im DGH Mappershain werden 25,00 € pro Tag erhoben.
- (6) Für die Benutzung der Kegelbahnen in den Dorfgemeinschaftshäusern Huppert, Kemel, Langschied, Laufenselden und Nauroth werden je Nutzung (max. 3 Stunden) 25,00 € erhoben.

Bei Veranstaltungen **an** der Einrichtung, bei der Teile der Einrichtung genutzt werden, insbesondere Toiletten, Küche, Strom, Wasser, ist die Gebühr nach **Anlage 1, Spalte 2** zu entrichten.
Gibt es bei einer Mehrzweckeinrichtung mehrere Gebührensätze für unterschiedliche Räume, Saal oder Saalteile, so ist die Gebühr zu erheben, die von der Raum- oder Saalgröße erforderlich gewesen wäre, wenn die Veranstaltung in der Einrichtung stattgefunden hätte.
- (8) Bei der Stornierung von Genehmigungen nach Abs. 1 bis 7 wird bis 4 Wochen vor der Nutzung eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.
Bei Stornierung nach diesem Zeitpunkt sind 50 % der entsprechenden Gebühr, mindestens jedoch 10,00 € zu entrichten.
- (9) Keine Gebühren werden erhoben
 - bei der Durchführung von Trainings- bzw. Übungsabenden aller bei der Gemeinde registrierten gemeinnützigen Vereine,
 - anlässlich von Informationsveranstaltungen politischer Parteien oder anderer Gruppierungen
 - bei Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen, an die sich keine gebührenpflichtige Veranstaltung anschließt,
 - bei Nikolausfeiern und St. Martinsfeiern, bei denen kein Eintritt erhoben wird und keine Speisen oder Getränke verkauft werden
- (10) Im Einzelfall kann der Gemeindevorstand abweichende Gebühren festsetzen, insbesondere
 - a) Gebühren auf Antrag ermäßigen oder erlassen, wenn ein öffentliches Interesse an der Durchführung der Veranstaltung besteht oder der Erlös karitativen/gemeinnützigen Zwecken zufließt,
 - b) Gebühren erhöhen, wenn durch die Art der Veranstaltung

eine über das normale Maß hinausgehende Nutzung der Einrichtung zu erwarten ist.

§ 8 Benutzungsverbot

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Gemeindevorstandes die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Fassung der Benutzungsordnung ist am 01.10.2011 in Kraft getreten.